

Rechtsprechungsübersicht April 2019

- 1 Betriebsgefahr des Lkw beim Beladen mit Elektroameise
- 2 Vertragliche Vereinbarung über Sicherheitsanforderung von Parkplätzen
- 3 Keine Ablieferung bei Abstellen des Gutes vor einem unbesetzten Lagergebäude
- 4 Wert des in Verlust geratenen Gutes
- 5 Vererbung von Urlaubsabgeltungsansprüchen
- 6 Twitter-Account von Unternehmen

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax: 0228 - 925 35 45
E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1 Betriebsgefahr des Lkw beim Beladen mit Elektroameise

In einem Lager waren zwei Personen zeitgleich damit befasst, ihre Lkw mit „Elektroameisen“ zu beladen. Aufgrund der Höhe der auf der Elektroameise geladenen Paletten war die Sicht nach vorn erheblich eingeschränkt. Es kam zum Unfall mit Personenschaden. Fraglich war, ob hinsichtlich der Haftung auf den Betrieb der Elektroameise abzustellen war, oder ob der Schaden dem Betrieb des zu beladenden Lkw zuzurechnen ist. Das OLG Köln hat sich ausführlich mit der Problematik auseinandergesetzt, hierbei aber offengelassen, ob die Elektroameise als Kraftfahrzeug im Sinne des StVG angesehen werden kann, und ob angesichts der mit Elektroameisen maximal erzielbaren Geschwindigkeiten eine Haftung nach § 8 Nr. 1 StVG ausscheidet (keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h). Diese Fragen konnten aus Sicht des Senats offenbleiben, da die beklagten Fahrzeughalter bzw. Fahrer des Lkw nach §§ 7, 18 StVG haften. Das **OLG Köln** urteilte:

Beladevorgänge und Entladevorgänge bezüglich eines Lkw mittels einer Elektroameise gehören zum Betrieb des Lkw und können zur Halter- bzw. Fahrerhaftung nach §§ 7, 18 StVG führen.

„Bei dem Betrieb“ ist ein Schaden am Kraftfahrzeug im Sinne des § 7 StVG bereits dann entstanden, wenn sich in ihm, so das OLG Köln, die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr komme es mithin maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs stehe. Keine zwingende Voraussetzung sei, dass der Unfall sich auf öffentlicher Verkehrsfläche ereignet habe oder der Motor laufe. Zu fordern sei lediglich ein unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine. Eine Haftung aus der Betriebsgefahr des Lkw entfalle erst dann, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeugs keine Rolle mehr spiele und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt werde. Ansonsten hafte der Halter für die Gefahren, die das Kraftfahrzeug beim Ladevorgang in dem dafür in Anspruch genommenen Verkehrsraum für andere Verkehrsteilnehmer darstelle. Ob eine Verwirklichung eben dieser Gefahr vorliege, sei jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu ermitteln.

Hier wurde der Schaden von dem Fahrer des zu beladenden Lkws verursacht. Wenn die Elektroameise indessen von einer anderen Person bewegt worden wäre, ist eine Zuordnung zur Betriebsgefahr des zu beladenden Lkw unter Umständen nicht mehr gegeben. Hier wird entsprechend zu differenzieren sein.

(OLG Köln, Urteil vom 6.12.2018 – 3 U 49/18)

2 Vertragliche Vereinbarung über Sicherheitsanforderung von Parkplätzen

Ein Unternehmen war zu festen Kosten mit einem grenzüberschreitenden Straßengütertransport von Bremen zu einem Empfänger in Frankreich beauftragt worden. In der vorgedruckten Anlage zu diesem Transportauftrag fanden sich bestimmte Sicherheitsanweisungen. Dort hieß es u.a.: „Parking the vehicle only on secure official motorway service areas fitted with CCTV covering the parking areas (Autohof/Raststätten)“. Der Frachtführer verbrachte die nächtliche Ruhezeit allerdings auf einem nicht videoüberwachten belgischen Parkplatz. Dort wurden die Türen des Aufliegers aufgebrochen und über 600 Kartons entwendet. Die Klägerin eines vom Landgericht Bremen entschiedenen Prozesses meinte, die Beklagte hafte für den Schaden der Höhe nach unbegrenzt, weil sie auftragswidrig ein Abstellen auf einem unbewachten Parkplatz zugelassen habe. Demgegenüber vertrat die Beklagte die Ansicht, eine unbeschränkte Haftung scheide aus, weil die fraglichen Sicherheitsanweisungen AGB-rechtlich nicht wirksam vereinbart worden seien. Der Parkplatz sei beleuchtet gewesen. Der Fahrer habe den Lkw unter einer Laterne abgestellt. Auf dem Parkplatz habe sich eine Verkaufsstelle und sanitäre Anlagen befunden. Der Kofferauflieger sei mit einem Vorhängeschloss gesichert gewesen. Damit habe der Fahrer die Sicherheitsanforderungen erfüllt. Ein Parkplatz mit Videoüberwachung habe auf der Route nicht zur Verfügung gestanden.

Das **LG Bremen** hielt diese Einwendungen nicht für erheblich und urteilte:

1. **Klauseln in einem Transportauftrag, welche den Frachtführer verpflichten, Pausen nur auf bewachten und videoüberwachten Parkplätzen einzulegen, sind mit Durchführung der Beförderung wirksam vereinbart, da weder überraschend noch unangemessen.**
2. **Ist es dem Frachtführer nicht möglich, die Beförderung entsprechend durchzuführen, hat er die Annahme/Ausführung des Auftrages abzulehnen.**
3. **Führt der Frachtführer die Beförderung vertragswidrig durch, haftet der Frachtführer im Schadenfall nach Art. 29 CMR, §§ 249 ff. BGB der Höhe nach unbegrenzt.**

Die Haftungsbegrenzungen der CMR von 8,33 SZR je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes greifen dann nicht, wenn die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 CMR erfüllt sind. Hiernach kann sich der Frachtführer nicht auf diese Haftungsbeschränkungen berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht. Gleiches gilt, wenn der Schaden durch seine Bediensteten („Fahrer“) oder durch Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist und diesen ein qualifiziertes Verschulden zur Last fällt. Hierbei ist ein leichtfertiges Verhalten erforderlich, zu dem das Bewusstsein hinzutreten muss, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Nach Ansicht des LG Bremen lagen diese Voraussetzungen hier vor. Entgegen der Ansicht der Beklagten war die Weisung, den Lkw nur auf videoüberwachten Parkplätzen abzustellen, wirksam vereinbart worden. Auch wenn die fragliche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung anzusehen sei, halte sie einer Klauselkontrolle stand. Sie sei im konkreten Fall weder überraschend, noch enthalte sie eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers. Weisungen zur Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen seien im Transportgewerbe häufig anzutreffen. Von der Rechtsprechung sei anerkannt, dass ein vorsätzlicher Verstoß gegen vereinbarte Sicherheitsanforderungen je nach den Umständen vorsatzgleiches Verschulden begründen könne.

Insbesondere wenn Sie besonders wertvolles oder diebstahlgefährdetes Gut versenden, sollten im Transportauftrag entsprechende Sicherheitsanforderungen konkret benannt werden. Spätere mündliche Weisungen sind nicht ausreichend.

(LG Bremen, Urteil vom 05.06.2018, 110 O 169/17)

3 Keine Ablieferung bei Abstellen des Gutes vor einem unbesetzten Lagergebäude

Ein Transportunternehmer wurde wegen des Verlustes der ihm zur Beförderung übergebenen Ware in Anspruch genommen. Der Fahrer des Frachtführers hatte das (wertvolle) Transportgut vor dem unbesetzten Lagergebäude des Empfängers abgestellt. Dort wurde es offenbar gestohlen. Der Frachtführer wandte gegen seine Haftbarhaltung ein, dass der Warenverlust nach Ablieferung entstanden sei. Das Abstellen vor dem Lagergebäude sei auch in der Vergangenheit wiederholt so praktiziert und

damit vom Empfänger akzeptiert worden. Hierin habe eine den Haftungszeitraum beendende Ablieferung gelegen. Dem trat der Kläger entgegen. Eine Ablieferung setze eine Obhutsübernahme durch den Empfänger voraus, woran es hier gefehlt habe. Landgericht und Oberlandesgericht München teilten diese Auffassung. Das **OLG München** urteilte:

Eine Ablieferung im Sinne des § 425 HGB setzt die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes oder zumindest die Möglichkeit des Empfängers, ohne weitere Hindernisse die Sachherrschaft zu ergreifen, voraus. Ohne entsprechende Abrede liegt im Abstellen des Gutes vor einem unbesetzten Lagergebäude keine Ablieferung.

Der Frachtführer muss die Ablieferung beweisen.

Da es bei einem Totalverlust an einer Ablieferung fehlt, scheidet die Anwendung des § 438 HGB aus, so dass eine Vermutung zugunsten des Frachtführers auch bei Überschreitung der Rügefristen nicht entsteht.

Im fraglichen Falle konnte der Transportunternehmer die Ablieferung eben nicht beweisen. Eine Abrede, dass das Abstellen der Transportgüter vor der Lagerhalle ohne Entgegennahme durch eine Person vorgenommen werden durfte, hatte gefehlt. Das Gericht sah hier auch die Voraussetzungen eines qualifizierten Verschuldens im Sinne des § 435 HGB. Der Fahrer hatte leichtfertig gehandelt. In der konkreten Situation lag auch ein Diebstahl der unbeaufsichtigten Ware nahe. Deshalb, so das OLG München, war davon auszugehen, dass der Fahrer in dem Bewusstsein eines wahrscheinlichen Schadeneintritts gehandelt hatte. Nachdem nicht bewiesen war, dass es überhaupt zu einer Ablieferung des Transportguts gekommen war, stellte sich die Frage der Rechtzeitigkeit der Verlustrüge nicht, da die Fristen des § 438 HGB erst mit der Ablieferung zu laufen beginnen. Bei einem Totalverlust scheidet die Anwendung der Vorschrift daher aus.

(OLG München, Hinweisbeschluss vom 05.03.2018 – 7 U 4136/17)

4 Wert des in Verlust geratenen Gutes

In einem vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall stritten die Parteien über Schadensersatzansprüche aus einem Frachtvertrag, nachdem das Transportgut in Verlust geraten war. In dem Fall hatte die Absenderin eine Spedition mit dem Transport von 13 Behältern Kupferschrott von einem Ort in Österreich zum Sitz der Absenderin in Villingen-Schwenningen beauftragt. Die Spedition beauftragte dann die Beklagte als Subunternehmerin mit der Durchführung des Transports. Die Beklagte wiederum beauftragte ihrerseits eine weitere Firma als ausführenden Frachtführer. Dieser Frachtführer holte die Behälter mit Kupferschrott in Österreich ab. Am Folgetag wurde der Lkw samt Ladung gestohlen. Das Gut wurde nicht wieder aufgefunden. Der Transportversicherer der Absenderin nahm die Spedition aus übergegangenem Recht auf Schadensersatz in Anspruch. Die Spedition verkündete dem von ihr beauftragten Frachtführer den Streit wegen einer möglichen Regressforderung. Dieser trat dem Rechtsstreit auf Seiten der Spedition bei, um diese zu unterstützen. In diesem Prozess wurde Beweis über den Wert des in Verlust geratenen Gutes erhoben. Die Spedition wurde zum Schadensersatz in Höhe von rund 66.000,00 € verurteilt. Die Entscheidung wurde rechtskräftig. In der Folgezeit nahm die Spedition den beauftragten Frachtführer in Regress. Der beklagte Frachtführer erhob Einwendungen gegen die Schadenhöhe und wehrte sich dagegen, die Kosten des Vorprozesses zu tragen. Nachdem er vom Landgericht Konstanz verurteilt worden war, legte er hiergegen Berufung zum OLG Karlsruhe ein. Diese blieb erfolglos. Das **OLG Karlsruhe** urteilte:

Feststellungen zum Wert des in Verlust geratenen Gutes im Schadensersatzprozess gegen den Frachtführer sind im Regressprozess des Frachtführers gegen den Subunternehmer bindend, wenn der Subunternehmer im Vorprozess auf Beklagtenseite als Nebenintervenient beigetreten war. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn für die Feststellungen im Vorprozess ein Verstoß des Frachtführers gegen prozessuale Erklärungspflichten erheblich war.

Der Frachtführer kann im Regressprozess gegen den Subunternehmer auch die Kosten des verlorenen Vorprozesses geltend machen, wenn diese einen Verzugsschaden im Sinne der Vorschriften des BGB darstellen; im internationalen Straßengüterverkehr steht Art. 23 CMR diesem Anspruch nicht entgegen.

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.12.2016 – 9 U 159/14)

5 Vererbung von Urlaubsabgeltungsansprüchen

Das **Bundesarbeitsgericht** hat ein Urteil zur Urlaubsabgeltung gefällt, das für Arbeitgeber mit erheblichen Kosten auslösen kann. Im fraglichen Fall war ein Arbeitnehmer im laufenden Arbeitsverhältnis verstorben. Tarifvertraglich hatten dem Arbeitnehmer 30 Arbeitstage Urlaub zugestanden. Weil er schwerbehindert war, hatte er außerdem anteiligen Zusatzurlaub von zwei Arbeitstagen. Die Ehefrau des verstorbenen Arbeitnehmers, die dessen Alleinerbin war, verlangte vom Arbeitgeber die Abgeltung des Resturlaubs von insgesamt 25 Arbeitstagen, der dem verstorbenen Ehemann zum Todeszeitpunkt für das Jahr 2010 noch zugestanden hatte. Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Nachdem auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH vom 06. November 2018 – C-569/16 und C-570/16) entschieden hatte, dass der Anspruch auf bezahlten Mindesturlaub nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis untergehen darf, ohne dass ein Anspruch auf finanzielle Vergütung für diesen Urlaub besteht, der im Wege der Erbfolge auf den Rechtsnachfolger des Arbeitnehmers überzugehen hat, blieb auch dem Bundesarbeitsgericht keine andere Wahl, als der Klage stattzugeben. Die nach dem Europäischen Unionsrecht gebotene Auslegung der §§ 1, 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz, wonach Urlaub, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden kann, abzugelten ist, ergibt nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts, dass der **Resturlaub auch dann abzugelten ist, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet**. Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasst dabei nicht nur den gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, sondern auch den Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sowie den Anspruch auf Urlaub nach tarifvertraglichen Bestimmungen, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt (gleiches würde für höhere vertragliche Urlaubsansprüche gelten). (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.01.2019, 9 AZR 45/16)

6 Twitter-Account von Unternehmen

Das **Landesarbeitsgericht Hamburg** hatte sich in einem von dem Gesamtbetriebsrat eines Unternehmens angestrebten arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens mit der Frage befasst, ob und in wie weit ein **Twitter-Account eines Unternehmens mitbestimmungspflichtig** ist. Das beklagte Unternehmen, das über Filialbetriebe im gesamten Bundesgebiet verfügt, unterhält auf der Internetplattform Twitter einen Account, der übergreifend für alle Betriebsstätten genutzt wird. Die Administration der Internetseite erfolgte durch Mitarbeiter in der Hamburger Zentralverwaltung durch ein sogenanntes „Social Media Team“. Die Tweets des Unternehmens sind für jedermann, das heißt auch für nicht registrierte Twitter-Nutzer, auf der Internetseite von Twitter sichtbar. Antworten von angemeldeten Twitter-Nutzern auf Tweets des Unternehmens sind für dieses auf ihrem Account einsehbar. Sofern es sich nicht um eine geschützte Antwort handelt, ist die Antwort darüber hinaus zumindest für alle Twitter-Nutzer mit eigenem Twitter-Account sichtbar.

Nach Bekanntwerden der Entscheidung des **Bundesarbeitsgerichts zur betrieblichen Mitbestimmung bei einem Facebook-Account des Unternehmens** (BAG, Beschluss vom 13. Dezember 2016, 1 ABR 7/15) fasste der Gesamtbetriebsrat des Unternehmens den Beschluss, ein arbeitsgerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Deaktivierung des Twitter-Accounts einzuleiten. Das Unternehmen hatte zuvor erklärt, eine Deaktivierung von Twitter abzulehnen. Der Betriebsrat argumentiert, bei der von dem Unternehmen betriebenen Twitter-Seite mit den dort eröffneten Funktionen „Antwort“, „Retreat“ und „Erwähnung“ handele es sich um eine technische Einrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz, die zur Überwachung der Leistung und des Verhaltens der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer bestimmt sei. Dieses Mitbestimmungsrecht habe das Unternehmen verletzt. Der Gesamtbetriebsrat setzte sich, anders als noch in der Vorinstanz beim Arbeitsgericht Hamburg, vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg mit seiner Ansicht durch. Das **LAG Hamburg** entschied:

Die Arbeitgeberin wird verpflichtet, es zu unterlassen, bei der Internetplattform Twitter die Veröffentlichung der Seite <https://twitter.com/x> aufrecht zu erhalten, solange nicht die Zustimmung des Gesamtbetriebsrats oder eine die Zustimmung ersetzende Entscheidung der Einigungsstelle vorliegt.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Unternehmen sollten gegebenenfalls überprüfen, ob insoweit ein Kommunikationsbedarf mit einem etwaig vorhandenen Betriebsrat vorliegt, sofern über die Funktionen Antwort/Retreat/Erwähnung auch eine Leistungsbeurteilung von Mitarbeitern abgegeben werden können. Sobald das Arbeitsgericht über eine Rechtsbeschwerde entschieden hat (das Verfahren ist derzeit anhängig unter 1 ABR 40/18), werden wir hierüber berichten. (Landesarbeitsgericht Hamburg, Beschluss vom 13.9.2018, 2 TaBV 5/18)